

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesprächskreis Herzkrankheiten“. Er hat seinen Sitz in Wetzlar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Herzgesundheit. Dies geschieht vor allem durch
 - Das Angebot von Selbsthilfegruppen Herzkranker und ihrer Angehörigen
 - Die Unterstützung dieses Personenkreises durch gesundheitliche Bildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren und gemeinsamer Unternehmungen
 - Die Zusammenarbeit mit Fachkreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit auch durch Onlineauftritte und -veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Sie endet durch Streichung aus der Liste, wenn ein fälliger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt wurde.

§ 4 Organe

Die Organe des Gesprächskreises sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand und Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzerinnen und Beisitzer in einen erweiterten Vorstand wählen.
- (3) Vorstand und Erweiterter Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins weiter.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Festlegung des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.
- (7) Satzungsänderungen, eine Änderung des Gruppenzwecks sowie eine Auflösung des Gesprächskreises bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle unterschreiben ein Vorstandsmitglied und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

§ 7Auflösung

Bei Auflösung des Gesprächskreises fällt das Vermögen des Gesprächskreises an den Verein „Deutsche Herzstiftung e.V.“, Bockenheimer Landstr. 94-96, 60323 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.08.2019 beschlossen und zuletzt am 09.06.2023 geändert.